

dogmatischer Fixierungen und der daraus folgenden neuen Sicht reformatorischer Polemik, von einem selbstlosen Eingehen auf die geistigen Positionen anderer und von einer weiteren und besseren Entwicklung katholischer Lehre, nicht zuletzt aber vom Gespräch und vom Gebet erhofft C. einen Fortschritt im Blick auf die Wiedervereinigung der getrennten Christen.

Karl G. Steck, „Eschatologie und Ekklesiologie in der römisch-katholischen Theologie von heute“, *Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts*, Nr. 5, Sept./Okt. 1958, Seite 81–90.

Die gründliche Untersuchung römisch-katholischer Äußerungen zur Eschatologie ergibt trotz gewisser Variationen die Verkürzung des eschatologischen Aspekts in der katholischen Dogmatik im allgemeinen und in der Ekklesiologie im besonderen, da die katholische Kirche sich als das sichtbare Gottesreich auf Erden versteht.

Robert S. Paul, „Confessions and the Covenant. The merger of denominations places grave responsibility on the ecumenical movement“^{*)}, *The Christian Century*, 6. August 1958. Seite 897–99.

Angesichts der Möglichkeit einer Auflösung des Internationalen Kongregationalistischen Rates weist der Verfasser auf die Notwendigkeit hin, daß dann die kongregationalistischen Gedanken von der weiteren Gemeinschaft des Ökumenischen Rates aufgenommen und vertreten werden müßten, da anderenfalls erneut denominationale Reaktionen ausgelöst zu werden drohten. Auch betont der Verfasser die Gefahr von kirchlichen Zusammenschlüssen auf nur nationaler Ebene, in denen sich eine Neubelebung des Regionalprinzips der Reformationszeit abzeichnen könne.

(Die mit *) versehenen Zeitschriftenartikel können in deutscher Übersetzung bei der Ökumenischen Centrale angefordert werden.)

NEUE BÜCHER

Hans Dombois, *Ordnung und Unordnung in der Kirche*. J. Stauda Verlag, Kassel 1957. 136 Seiten. 6.20 DM.

Die Sammlung von Vorträgen und Arbeiten eines gedankenreichen und kritischen Autors ist um das Thema der Ordnung der Kirche und des Kirchenrechts gruppiert. Diese zentralen Fragen kirchenpolitischer und kirchenrechtlicher Diskussion werden auf dem Boden genauer Kenntnis des theologischen und rechtlichen Gesprächs der Gegenwart, aber zugleich in immer wieder aufgenommenem Rückgriff auf altkirchliche und historische Zusammenhänge erörtert. Das geschieht, nicht ohne daß der Verf. gewisse traditionelle Ansichten eindringlicher Kritik unterwirft und seinerseits ganz bestimmte neue Ansätze aufweist. Faßt man den Gehalt dieser Arbeiten zusammen, die unter sich eine geschlossene Konzeption ergeben, so ist Ausgangspunkt die These, daß die Kirchenverfassung nicht Sache freier Entscheidung der Gemeinde ist, sondern auf die objektiven Gegebenheiten des christlichen Daseins, aus dem Miteinander von Amt und Gemeinde, aufgebaut werden muß. Ord-

nung und Recht der Kirche sind, wie D. in Übereinstimmung mit K. Barth lehrt, eine Funktion des Gottesdienstes, nicht wie früher oft gesagt, des Kirchenbegriffes. Mir scheint freilich, daß, so richtig die Begründung kirchlichen Rechts und kirchlicher Form von dem Kern christlicher Existenz her ist, doch auch diese Ansicht vom Kirchenbegriff ausgeht. Mit der These, daß die Maßstäbe kirchlicher Ordnung im Gottesdienst gesetzt sind, wird ein bestimmter Kirchenbegriff zugrundegelegt, der in einer gewissen Herkunft von Sohm und nicht ohne Ausblick auf die orthodoxe Überlieferung den liturgischen Vorgang als die Mitte des geistlichen Geschehens deutet, die reine Lehre dagegen nicht als Substanz der kirchlichen Gemeinschaft ansieht (Seite 34). Zugleich liegt in dieser Sicht ein Stück Rechtstheorie. Recht wird nicht als Setzung, sondern als gelebte personale Relation verstanden. Nur von daher wird es möglich, von einem „pneumatischen Recht“ zu sprechen, eine Vorstellung, die, beim Worte genommen, doch den Charakter kirchlichen Rechts als jus divinum ergeben müßte. Zustimmung kann man dem

Verf. darin, daß Verfassung und Recht der Kirche Elemente ihres geistlichen Lebens sind, das Recht also nicht, mit Sohm, ein Gegensatz zu diesem Lebenskern darstellt. Kirchliches Recht ist daher wesensmäßig vom weltlichen unterschieden. Insofern vertritt die heutige Lehre zu vollem Recht die Eigenständigkeit kirchlicher Ordnung und Rechtsbildung, die so lange durch die staatskirchenrechtliche Anlehnung verdeckt worden ist. D. ist dabei aber frei von einer spiritualistischen Deutung dieser Eigenständigkeit im Sinne eines Rechts der Erwählten oder eines Rückzuges in einen der Welt abgekehrten Bereich. Staat und Kirche, so lehrt er, stehen untereinander in einem vorgegebenen Dualismus; sie können nicht voneinander absehen, ohne daß einseitige säkularistische oder theokratische Züge hervortreten. Von hier aus lehnt der Verf. die Barthsche Relation der Christengemeinde als des erleuchteten Kerns zur Bürgergemeinde ab, weil sie theokratische Züge trage. Er betont aber auch die Gefahr der Lehre von den zwei Regimenten, der politischen Sphäre ein positivistisch gesehenes Eigenleben ohne Steuer zu verleihen und lehnt, indem er die konstantinische Wendung als vollzogene geschichtliche Tradition, nicht als rückwärts zu revidierenden Fehltritt ansieht, die Trennung von Staat und Kirche ab, weil dadurch jedem der beiden das notwendige Gegenüber verloren gehen würde. Ich würde dem in allem zustimmen, namentlich auch der strikten Forderung, alle staatsrechtlich-politischen Begriffe wie Repräsentation, Gewaltenteilung usw. aus den kirchenrechtlichen Vorstellungen zu entfernen. Die Tendenz kirchlicher Gemeinschaften, sich den jeweiligen geschichtlichen Formen des staatlichen Bereichs anzupassen, ist stets vorhanden und auch in einem eigenständigen Kirchenwesen nicht leicht zu bekämpfen.

Im Aufbau der kirchlichen Ordnung geht D. von dem dem reformatorischen Denken eigenen Weg des Rückgriffs auf das Urbild der frühen Kirche aus, der heute durch die im zeitlichen Abstand nötig gewordene parallele Rückwendung auf reformatorische Anschauungen und Bekenntnisse zu einer eigentümlichen Doppelung dieses regressus ad initia geführt hat, in dem das Element der Tradition und Kontinuität eine Schwächung erfahren hat, die D. nicht übersieht.

Mit der Betonung der anfänglichen Gegebenheit von Amt und Gemeinde wendet sich D. der lutherischen Sicht zu, während er die calvinistische Betonung der Gemeinde als einen Verlust an pneumatischer Objektivität, eine Preisgabe eines grundlegenden Dualismus deutet. Dabei versteht es der Verf., die Problematik des rechten Verständnisses vom Amt deutlich zu machen. Die in der deutschen Reformation unter dem Notrecht des Landesherrn vollzogene Zuwendung allein zu der Stellung des Pfarrers als des gelehrten Verkünders der Lehre hat den Wert und die Funktion des bischöflichen Amtes aus den Augen verloren. Die Wiederherstellung des Bischofsamtes auf landeskirchlicher Grundlage findet bei D. die Kritik, daß damit das historisch-weltliche Moment des Partikularen allzusehr zur Souveränität der Landeskirche in Amt und Bekenntnis gesteigert wird, während das Bischofsamt in seinem echten geistlichen Leben immer auf das Miteinander vieler Bischöfe und auf die ökumenische Weite und Ganzheit gerichtet ist. Hier geht D. parallel mit neueren Ansätzen lutherischer Besinnung zum Amtsbegriff, wobei er aber stärker den Wert der personalen Sukzession neben der Lehrkontinuität hervorhebt, ohne aber etwa die bekanntlich erst postreformatorische Zuspitzung der *successio* im anglikanischen Sinne für wesentlich oder für die deutschen Kirchen erstrebenswert zu halten.

Das schmale Buch enthält eine Fülle von eindringlichen Aussagen, Mahnungen zu neuer Durchdenkung gewohnter Vorstellungen und versteht dabei doch, zugleich gangbare Wege des Aufbaus neuer Begriffe zu weisen. Ein Beitrag zur kirchenrechtlichen Diskussion, den man nicht ohne Dank und ohne bleibenden Gewinn aus der Hand legen wird. Ulrich Scheuner

Die Evangelische Christenheit in Deutschland. Gestalt und Auftrag. Herausgeber Generalsuperintendent D. Günter Jacob, Prälat D. Hermann Kunst, Prof. D. Dr. Wilhelm Stählin, Bischof i. R., Evang. Verlagswerk, Stuttgart 1958. 448 Seiten mit 160 Bildseiten und 8 Vierfarbentafeln. Geb. DM 48.—.

In diesen 28 Beiträgen führender kirchlicher Persönlichkeiten wird nicht nur eine umfassende Bestandsaufnahme der evange-